

## Insolvenzrecht

**BGH: Im Insolvenzplanverfahren erlöschen Nachzahlungsansprüche der Vorzugsaktionäre auf nicht geleistete Vorzugsdividenden wie letztrangige Insolvenzforderungen**

InsO §§ 191, 199, 225, 227; AktG 140

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer AG sind im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens die unselbstständigen Ansprüche von Vorzugsaktionären auf Nachzahlungen nichtgeleisteter Vorzugsdividenden wie Forderungen letztrangiger Insolvenzgläubiger zu behandeln. Diese Ansprüche gelten mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als erloschen, soweit im Plan nicht etwas anderes bestimmt ist. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 15.04.2010 – IX ZR 188/09  
(LG Düsseldorf), BeckRS 2010, 12957

**Sachverhalt**

Die Kläger sind Vorzugsaktionäre einer in Insolvenz geratenen AG, die in einem Insolvenzplanverfahren mit Hilfe von Kapitalschnitt und anschließender Kapitalerhöhung sowie Forderungsverzichten der Gläubiger saniert worden ist. Seit einigen Jahren hatten die Kläger keine Vorzugsdividenden mehr erhalten. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans, Umsetzung der Kapitalmaßnahmen und Aufhebung des Insolvenzverfahrens veröffentlichte die beklagte AG eine Mitteilung, dass die Rechte der Inhaber von Vorzugsaktien auf Nachzahlung rückständiger Vorzugsbeträge sowie deren Stimmrechte erloschen seien. Hiergegen wandten sich die Kläger mit einer Feststellungsklage.

**Entscheidung**

Während die Vorinstanzen der Klage stattgaben, hat der BGH die Klage abgewiesen und ausgeurteilt, dass die geltend gemachten Ansprüche auf Nachzahlung nicht geleisteter Vorzugsdividenden nach der Regelung des § 225 InsO als erlassen gelten und demgemäß kein Stimmrecht gewähren. Der BGH hat in richterlicher Rechtsfortbildung aufgrund einer Wertung der §§ 191, 199, 225, 227 InsO und des § 140 AktG argumentiert, dass die hier vorliegenden unselbstständigen Rechte der Vorzugsaktionäre wie letztrangige Insolvenzforderungen zu behandeln seien. Auch selbstständige Nachforderungsansprüche von Vorzugsaktionären – die nur aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses oder einer satzungsgemäß bedingten Verknüpfung mit einem solchen Beschluss (§ 140 III AktG) entstehen – seien nachrangige Insolvenzforderungen, soweit der Insolvenzplan nichts abweichendes bestimmt. Unselbstständige Nachforderungsansprüche dürften jedoch nicht besser stehen. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung

könne vielmehr nicht von einer Satzungsregelung der Aktiengesellschaft abhängen.

**Praxisfolgen**

Der BGH hatte die seltene Gelegenheit, zum Insolvenzplanverfahren zu urteilen. Seit der Einführung der Insolvenzordnung am 01.01.1999 sind bislang nur in etwa 1% der Fälle Insolvenzplanverfahren durchgeführt worden, obwohl dieses Verfahren für die Sanierung von Unternehmen (insbesondere im Zusammenhang mit einer Eigenverwaltung) durchaus Vorteile bietet. Der Gesetzgeber plant derzeit, bestehende praktische Hindernisse dieser Verfahren zu beheben und die Sanierung durch einen Insolvenzplan mit Eigenverwaltung attraktiver zu gestalten. So soll beispielsweise in Zukunft gegen den Willen bestehender Gesellschafter im Insolvenzplan eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (sog. Debt Equity Swap) möglich sein, um Investoren im Rahmen der Sanierung den Einstieg zu erleichtern und dabei notfalls auch – was bisher nicht möglich ist – in Gesellschafterrechte eingreifen zu können.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung diese Trennung zwischen Fremd- und Eigenkapitalgebern zwar nicht aufheben wollen, jedoch die aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte der Vorzugsaktionäre – die in der Praxis für die Eigenfinanzierung der AG eine bedeutende Rolle spielen – im Insolvenzplan stark beschnitten und mit nachrangigen Insolvenzforderungen gleichgesetzt. Dabei hat der BGH nicht nur gegen den klaren Wortlaut des § 225 InsO entschieden, der von „Insolvenzgläubiger“ spricht, während die Nachzahlungsansprüche wegen des fehlenden Gewinnverwendungsbeschlusses anerkanntermaßen unselbstständige Gesellschafterrechte sind. Er hat auch das wesentliche Recht der Vorzugsaktionäre, denen als Ausgleich für die Stimmrechtslosigkeit vorrangig Dividenden aus erzielten Gewinnen ausgeschüttet werden sollen, in der Insolvenz entwertet. Ungeachtet der dogmatischen Bedenken ist es jedoch erklärtes Ziel des BGH, dass die Sanierung mittels Insolvenzplan und damit die Fortführung der Gesellschaft durch nachrangige Gesellschafter nicht gestört werden soll. Der BGH hat damit ein positives Signal für den Insolvenzplan als Sanierungsinstrument gesetzt.

Rechtsanwalt Dr. Johan Schneider,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg